

5 UR 1840 / 2003

Begl. Abschrift



NOTARIAT FREIBURG i. Br.

Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761/2115 -151/ -152

Fax: 0761/2115 -153

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über **Vertrag zur Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

beurkundet von

NOTARIATSDIREKTOR **Dr. Bernd Hörer**

beim NOTARIAT 5 **in Freiburg i. Br.**

am **15. Oktober 2003**

in **Freiburg i. Br.**

*Notar Günter
Stöckel, Dr. Stöckel
Uster, 15.10.2003*

5 UR 1846/2003

Geschehen zu Freiburg i. Br. in den Amtsräumen des Notariats am

15. Oktober 2003

vor dem Notariat 5 Freiburg i. Br.

Vor mir,

Notariatsdirektor Dr. Bernd Hörer

Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe mit dem Amtssitz in Freiburg i. Br.

erschieden heute: persönlich bekannt bzw. sich ausweisend durch Personalausweis und Reisepass:

1. Herr Jürgen Albert Rollin, geb. am 10.10.1951, wh. Eichenweg 9 in 76448 Durmersheim
2. Herr Eckhard Arnold Klaus Schwarz, geb. am 14.08.1938, wh. Ruländerweg 5 in 79379 Müllheim

beide handelnd für den

**Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit
Sitz in Freiburg i. Br.**

(Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 2199)

als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, und zwar Herr Rollin als Vorsitzender und Herr Schwarz als stellvertretender Vorsitzender.

Der Notar bestätigt aufgrund heutiger Einsichtnahme in das genannte Vereinsregister diese Vertretungsbefugnis.

Die Erschienenen erklären zur öffentlichen Beurkundung:

VERTRAG ZUR ERRICHTUNG EINER

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Wir/Ich errichte(n) hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, indem der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird.

Bekannt ist, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelangt und daß die vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen Handelnden persönlich und solidarisch gem. § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz haften.

Durchführungsvollmacht

Alle Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

die Justizangestellten beim Notariat 5 Freiburg i. Br.
Frau Baumgärtner – Frau Weiß
- bei mehreren jeweils einzeln -

alle Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung des Vertrags/ der Beschlüsse, insbesondere zur Erlangung der Handelsregisteranmeldung, noch erforderlich sein sollten. Die Vollmacht ist übertragbar und erlischt nicht durch den Tod der Vollmachtgeber. Im Innenverhältnis darf sie nur in Übereinstimmung mit den Vollmachtgebern verwendet werden.

Schluss


Kosten trägt die Gesellschaft.

Ausfertigung Amtsgericht Freiburg - Registergericht - zunächst zum Anschluss an die Akten mit dem Hinweis, dass die Anmeldung später erfolgt.

Abschrift Gesellschaft und Gesellschafter
Finanzamt Freiburg

Samt Anlagen vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Edmond C...

J. Reel


Gesellschaftsvertrag

Anlage zur Urkunde
des Notars Dr. Hörner

Präambel

Zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung beschließt der Gesellschafter (Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br.) folgenden Gesellschaftsvertrag.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Hofgut Himmelreich gGmbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 79199 Kirchzarten.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Gesellschaftszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Führung eines gastronomischen Integrationsbetriebes. Dies bedeutet, dass Menschen mit geistiger Behinderung und nichtbehinderte Menschen in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes gemeinsam ausgebildet und beschäftigt werden.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt die gleichen diakonisch-missionarischen Ziele wie der Verein Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Tätigkeiten der Gesellschaft sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe im Sinne des Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit in der Gesellschaft und ihren Arbeitsbereichen.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß diesem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen

Rechtes zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr.2 der AO zuwenden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister, im Innenverhältnis am 2. Oktober 2003, und endet mit Ablauf des Eintragungsjahres.

§ 5

Dauer, Bekanntmachung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (i.W. Euro sechszwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlage übernimmt der Gesellschafter, Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br. (Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg VR 2199). Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe fällig und in bar zu erbringen.

§ 7

Zuzahlungen

Treten bei der Gesellschaft Verluste auf, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, so kann die Geschäftsführung von den Gesellschaftern keine weiteren Einzahlungen (Zuschüsse) in Höhe des Verlustes anfordern (§3 Abs.2 GmbHG).

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschaftsversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Geschäftsführer

4. der Beirat

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer vorbereitet.
- (2) Der Geschäftsführer beruft mindestens jährlich einmal und auf Verlangen des Gesellschafters mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gesellschafterversammlung ein. Mit der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) An der Versammlung nehmen die Vertreter des Gesellschafters und der Geschäftsführer teil. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen. Der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsvorsitzende sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Sitzungsleitung hat ein Vertreter des Gesellschafters „Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br.“. Der Geschäftsführer führt das Protokoll.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
2. die Auflösung der Gesellschaft sowie den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen
3. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
4. die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses
5. die Entlastung des Geschäftsführers und der Aufsichtsratsmitglieder
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder
7. die Erteilung und der Widerruf der Prokura
8. die Bestellung des Abschlussprüfers
9. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und dessen Änderung

§ 11

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich der Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 98 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen, in Notfällen mit einer

angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

3. Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
5. Über stattgefundene Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Der Gesellschafter erhält eine Mehrfertigung der Niederschrift. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus **fünf** Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Ihm gehören an

- der erste oder zweite Vorsitzende des Vereins Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br.
- zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des Vereins Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br.
- zwei weitere, durch Gesellschafterbeschluss berufene Personen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf 4 Jahre bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alles, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Abschluss der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sowie deren Änderung und Beendigung
 - c) Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer durch Dienstanweisungen
 - d) Feststellung der Haushalts- und Stellenpläne
 - e) Feststellung der Jahresrechnung
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes gelten sinngemäß, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 14

Geschäftsordnung, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Sie finden mindestens zwei mal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Außerhalb von Sitzungen können sie durch schriftlichen Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Gerichten und Behörden, sowie gegenüber den Gesellschaftern, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 15

Erstattung von Aufwendungen

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Aufsichtsratsbeschluss im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (4) Der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer ist nur zulässig, wenn denselben wichtige Gründe notwendig machen.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen in diesem Gesellschaftsvertrag, durch den Anstellungsvertrag oder durch späteren schriftlichen Gesellschafterbeschluss auferlegt werden.

§ 17

Vertretung, Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser allein die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen im Innenverhältnis folgende Geschäfte nur aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses vornehmen:
 - a) Veräußerung und Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft, einschließlich grundstücksgleicher Rechte, sowie von Rechten an solchen
 - b) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft
 - c) Erstellung von Neubauten, Umbauten, sowie jede wesentliche Veränderung von Gebäuden der Gesellschaft
 - d) Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art für die Gesellschaft und Kündigung solcher, soweit sie im Einzelfall Euro 5.000,00 oder insgesamt nominal Euro 20.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen
 - e) Die Hingabe von Darlehen und Krediten jeder Art im Rahmen des Gesellschaftszweckes
 - f) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Wechselverbindlichkeiten und sonstigen Gewährleistungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes
 - g) Investitionen im Sachanlagevermögen von über Euro 5.000,00 im Einzelfall
 - h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt
 - i) Erteilung von Prokura
 - j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft ab einem Jahresgehalt von 35.000,00 Euro
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen
 - l) Ausführung von entgeltlichen Nebentätigkeiten, die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie von Ehrenämtern in der gewerblichen Wirtschaft
 - m) Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit hierdurch Verpflichtungen eingegangen werden. Wird vom Aufsichtsrat hierüber keine Entscheidung getroffen, so beträgt die Höchstgrenze 4.000,00 Euro jährlich.

§ 18

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat, der aus bis zu fünf Personen besteht, bilden. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Der Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Behindertenarbeit und berät den Geschäftsführer in fachlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, dem von der Geschäftsführung zugearbeitet wird.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich nach rechtzeitiger Einladung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen.

§ 19

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschaft hat
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Jahresbericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinweisen. Weiterhin hat sie im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Weiterhin hat sie im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang (Jahresabschluss) und Lagebericht ist vom Geschäftsführer in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer kann seine Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Rücklagenauflösung einbringen. Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat den Jahresabschluss mit Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers und nach Beratung durch den Aufsichtsrat über die Verwendung der Ergebnisse.
- (4) Die Prüfung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und des Jahresabschlusses erfolgt durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Baden.
- (5) Der Prüfungsbericht der Treuhandstelle des diakonischen Werkes Baden ist den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2004 aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Stammeinlage an die Gesellschafter ausschließlich dem Verein Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Freiburg i. Br. zur Verwendung seiner satzungsmäßigen Zwecke zuzuführen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß des Vertrages oder bei der

späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 22

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung), Steuern und sonstigen Gründungsaufwand, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von höchstens 1.500,00 Euro.

**Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.**

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 2003

Notariat 5 Freiburg i. Br.


Dr. Hörer, Notar